ten Jahr der Antragsstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter wirksam und langfristig kontrolliert. Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt, das heißt, ab wann dieser die Kontrolle über den Betrieb ausübt. Entscheidend ist, dass vertraglich geregelt sein muss, dass unabhängig von den Besitzverhältnissen keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken erfolgen dürfen.

Wenn eine Fläche für das Jahr 2015 aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht ganzjährig beihilfefähig ist, setzt die Zuweisung von ZA zusätzlich voraus, dass der Betriebsinhaber bis zum 15. Mai 2015 dem Llur gemeinsam mit dem Sammelantrag die betroffene Fläche unter Angabe der Art und der genauen Lage schriftlich mitgeteilt hat. Für diese Flächen sind die Zuweisung von ZA sowie das Ereignis anzuzeigen, welches eine vorübergehende Bewirtschaftung der ansonsten beihilfefähige(n) Fläche(n) gegenwärtig und längerfristig einschränkt. Hierunter fallen Maßnahmen der Kabel-, Strom-, Gastrassenverlegung beziehungsweise ein vorübergehender Flächenentzug durch die Flurbereinigungsbehörde oder der Straßenbauverwaltung oder vergleichbare Ereignisse.

Diese von Ereignissen betroffenen Flächen sind im Sammelantrag 2015 im Flächennutzungsnachweis (FNN) kenntlich zu machen. Im FNN wird hierfür in Spalte 6 der Aktivierungscode 2 gesetzt. Für die innenliegenden Landschaftselemente beziehungsweise für die unmittelbar angrenzenden Landschaftselemente kann im Jahr der nicht gewährleisteten ganzjährigen Beihilfefähigkeit keine Zuweisung von ZA, keine Berücksichtigung für Direktzahlungen und auch keine Anrechnung als ökologische Vorrangflächen erfolgen.

Durch diese Vorgehensweise werden jedoch spätere Zuweisungsansprüche von ZA beim Llur registriert und vorgemerkt, bis zu dem Zeitpunkt, zudem für diese betroffenen . Flächen die ganzjährige Beihilfefähigkeit wieder gewährleistet ist. Erst ab diesem Antragsjahr kann die Zuteilung von ZA vorgenommen werden. Kopien von Bescheinigungen der Flächeninanspruchnahme durch Stromversorger, Netzbetreiber, Gasversorger oder gegebenenfalls Behörden sind dem Llur als Nachweise dieser besonderer Umstände vorzu-

Regelung von Härtefällen

Als Härtefall aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Antragstellung unter anderem der Tod des Betriebsinhabers oder eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers anerkannt werden. Sollte der Betriebsinhaber oder der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der Antragstellung bis zum 15. Mai 2015 gehindert sein, hat er den Antrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen schriftlich nachzuholen, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag (zum Beispiel ärztliches Attest).

Mittelfristiges Ziel der neuen Agrarreform 2015 in Deutschland ist die bundeseinheitliche Basisprämie (SH/HH rd. 188 €/ha in 2015) für alle förderfähigen Flächen in mehreren Schritten bis 2019 herbeizuführen.

Hingegen wird die Greening-Prämie (SH/HH rd. 87 €/ha in 2015) bereits ab 2015 national einheitlich festgelegt. Es werden hierfür 30 % der Direktzahlungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden die Umverteilungsprämie (50 €/ha für die ersten 30 ha und 30 €/ha für weitere 16 ha) und die Junglandwirteprämie (44 €/ha für bis zu 90 ha, maximal fünf Jahre) im Rahmen der Ersten Säule als weitere Direktzahlungen gewährt.

Die Kleinerzeugerregelung (maximal 1.250 €/Betrieb) tritt im Falle der Beantragung (Sammelantragstellung bis zum 15.05.2015) als Direktzahlung an die Stelle der Basis-, Greening- und Umverteilungsprämie, die jedoch ebenfalls jeweils in Verbindung mit dem Antrag auf Zuweisung von ZA zu beantragen sind. Der maximale Anspruch wird jedoch durch die Beantragung der Kleinerzeugerregelung auf den zulässigen Höchstbetrag gedeckelt. Durch die Teilnahme an dieser Maßnahme sind die Antragsteller von Cross Compliance (CC) und von der Erfüllung der Greening-Verpflichtungen befreit. Verstöße gegen das Fachrecht werden weiterhin geahndet.

Melur Referat EU-Direktzahlungen

Informationen zur neuen Förderperiode

Neue Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Für die bisherigen Maßnahmen "Winterbegrünung", "Schonstrei-fen" und "Umweltfreundliche Gülleausbringung" aus dem auslaufenden Zukunftsprogramm Ländlicher Raum werden im Jahr 2015 letztmalig Zahlungen geleistet. Auch in der neuen Förderperiode 2015 bis 2020 werden wieder wirksame Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angeboten.

Für die teilweise neu konzipierten Maßnahmen "Winterbegrünung" und die "Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern", wie die "Umweltfreundliche Gülleausbringung" künftig heißen wird können in diesem Jahr wieder Neuanträge gestellt werden. Die Maßnahme "Schon-streifen" wird nicht weiter fortge-

Stattdessen wird die Maßnahme "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" erneut angeboten. Für sämtliche Maßnahmen gilt ein Förderzeitraum von fünf Jahren, mit der Option auf



Erbsenanbau wird im Zuge der Fördermaßnahme "Vielfältige Kulturen im ackerbau" unterstützt. Foto: agrar-press

Verlängerung bis zu einer Dauer von zwei Jahren. Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nummer 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, und den Betrieb selbst bewirtschaften. Die endgültigen Förderbedingungen befinden sich noch in der abschließenden Diskussion mit der EU-Kommission. Änderungen der Förderbedingungen können deshalb nicht ausgeschlos-

Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen für die drei Maßnahmen aufgeführt und er-

Winterbegrünung durch Zwischenfrüchte

Mit einer Winterbegrünung durch Zwischenfrüchte und Untersaaten wird der im Boden im Herbst noch vorhandene Reststickstoff gebunden und vor der Auswaschung und Verlagerung ins Grundwasser bewahrt. Im nächsten Frühjahr steht dieser so konservierte Stickstoff dann einer Folgekultur wieder zur Verfügung. Damit lässt sich Dünger einsparen und gleichzeitig wird auch das Grundwasser vor Nitrateinträgen geschützt.

Die Winterbegrünung beinhaltet sowohl Anbau und Beibehaltung von Winterzwischenfrüch-

ten als auch Untersaaten, die in die angebaute Hauptkultur eingesät werden. Die Aussaat der Zwischenfrüchte hat bis zum 15. September zu erfolgen. Die Einbringung der Untersaaten muss bis zum 30. Juni vorgenommen sein. Leguminosen dürfen in der Saatmischung nicht enthalten sein. Nach den spät räumenden Kulturen Mais und Zuckerrüben können bis zum 10. Oktober Grünroggen und Gräser eingesät werden.

Weitere Anforderungen:

Die Winterbegrünung erfolgt auf mindestens 5 % der Ackerfläche (Brutto).

 Winterbegrünungsflächen im Sinne der Förderrichtlinie dürfen nicht in per

Landesverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, da dort ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung zur Winterbegrünung beziehungsweise ganzjährigen Bodenbedeckung besteht. Hierfür wird bereits eine gesonderte Ausgleichszahlung geleistet.

- Keine wendende Bodenbearbeitung vor Aussaat der Winterbegrünung.
- Jährliche, ortsübliche Aussaat durch Drillsaat oder gleichwertige Aussaat mit flacher Einarbeitung (maximal 5 cm; zum Beispiel Pneumatikstreuer mit kombiniertem Hackstriegel).
- Kaufbelege für Saatgut sind mit dem Auszahlungsantrag einzureichen sowie auf dem Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen.
- Vorgaben zur Zusammensetzung des Saatgutes werden noch bekannt gegeben.
- Umbruch ab 1. März, eine Beseitigung des Aufwuchses ist auch nach diesem Datum nur rein mechanisch zulässig. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht zulässig.
- Aussaat der Hauptfrucht nach Winterbegrünung bis spätestens 31.
 Mai. Als Folgekultur im Sinne der Maßnahme sind Ackergras, Futtergräser und Winterungen (zum Bei-

spiel Wintergetreide, Raps) nicht zulässig.

- Keine Beweidung, keine Düngung und kein Pflanzenschutz nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 1. März. Eine Startdüngung für die Winterbegrünung in Regel dieser Maßnahme ist nicht zulässig.
- Zwischenfrüchte/Untersaaten sind über Winter beizubehalten, nicht abfrierend.

sert, was wiederum auch dem Grundwasserschutz zu Gute kommt.

Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger (wie Gülle, Gärreste) erfolgt mit Schlitz-/Injektionstechnik, Güllegrubber, Güllescheibenegge oder Schleppschuh direkt in den Boden beziehungsweise unter Grünland und mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand.

Weitere Anforderungen:



- Berechnungsgröße für die Förderung: Bezugsfläche = flüssige Wirtschaftsdünger erzeugende GVE x 0.5 ha
- Verpflichtungsbeginn: 15. November im Jahr der Neuantragstellung



Gülleschlitzgerät auf Getreidestoppeln für die Maßnahme umweltschonende und emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdüngern . Foto: Kirsten Müller

- Verpflichtungsbeginn 1. Juli im Jahr der Neuantragstellung.
- Flächen zur Winterbegrünung können jährlich wechseln.
- Eine Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Anforderungen.
- Keine Anrechnung auf Zwischenfrüchte im Rahmen des Greening wegen des Verbotes der Doppelförderung.

Höhe der Förderung:

- 75 €/ha Winterbegrünung für konventionelle Betriebe
- 45 €/ha Winterbegrünung bei ökologischen Anbauverfahren.
- Keine Förderung dieser Flächen als ökologische Vorrangflächen (Greening)

Schonende Ausbringung Wirtschaftsdünger

Auch mit dem Einsatz einer emissionsarmen und Gewässer schonenden Technik zur Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Gülle und Gärreste, kann teurer Mineraldünger eingespart werden. Gleichzeitig wird mit der bodennahen beziehungsweise direkten Einbringung in den Boden die Düngeeffizienz der eingesetzten Wirtschaftsdünger wesentlich verbes-

- Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 Düngegesetz
- Eingeschränkter Ausbringungszeitraum ab 1. Februar
- Bis 31. Juli auf Grünland und Ackerland

Bis 31. August zu Winterraps

- Ausgeschlossen sind Betriebe, deren Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von acht Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können, und deren Investition in den Aufbau dieser Lagerkapazität aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert worden ist.
- Nur Fremdmechanisierung über Lohnunternehmen/Maschinenring
 Gülleausbringungsbelege und
- Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Ausbringungszeitpunkt, Menge (m³), Fläche (ha) und eingesetzte Ausbringungstechnik. Sie sind bei Kontrollen vorzuzeigen und dem Llur bis zum 15. September zu übermitteln.
- Von einer Förderung sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über geneh-

Höhe der Förderung:

- 80 €/ha Bezugsfläche (60 €/ha für die Anwendung der vorgegebenen Technik + 20 €/ha für eingeschränkten Ausbringungszeitraum)
- Betriebe mit Flächen im Wasserschutzgebiet erhalten nur 60 € je ha Bezugsfläche, da auf Flächen in Wasserschutzgebieten ohnehin gesetzlich der verkürzte Ausbringungszeitraum für flüssige Wirtschaftsdünger gilt.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Verpflichtung bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche (Brutto) des Betriebes. Es sind fünf verschiede-

ne Hauptfrüchte inklusive Leguminosen anzubauen.

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

Der Anteil jeder Hauptfrucht beträgt mindestens 10 % bis maximal 30 % der Ackerfläche.

Der Getreideanteil darf maximal 66 % betragen.

Werden mehr als fünf Hauptfrüchte angebaut und wird bei mindestens einer die 10 % nicht erreicht, werden die Früchte zusammengefasst, bis die Anteile erreicht sind.

Weitere Anforderungen:

- Die Liste der Codes der zulässigen Ackerfrüchte wird derzeit erstellt.
- Werden Leguminosen als Gemüse angebaut (zum Beispiel Speiseerbsen) und werden diese Flächen in der Regel dieser Maßnahme geltend gemacht, wird in der Regel der Förderung Ökologischer Anbauverfahren nicht die Gemüseprämie sondern die niedrigere Ackerprämie gezahlt.
- Die Pflanzen müssen vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche vorzufinden sein.
- Erfolgt die Ernte vorher sind die Stoppeln bis zum 15. Juli zu belassen.
- Kaufbelege für das Leguminosensaatgut sind mit dem Auszahlungsantrag einzureichen sowie auf

auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen.

- Verwendung von Nachbausaatgut bei Leguminosen ist nicht zuläs-
- Nach Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist in den betreffenden Jahr eine Folgefrucht anzubauen.
- Die Aussaat der Leguminosen erfolgt als Reihensaat.
- Vorgaben zur Saatstärke bei den Leguminosen werden derzeit erar-
- Keine Anrechnung auf Leguminosen im Rahmen des Greening wegen des Verbotes der Doppelförde-

dem Betrieb aufzubewahren und Tabelle: Förderhöhe Vielfältige Kulturen im Ackerbau

<u> </u>		
Förderhöhe	Großsamige Leguminosen in Reinsaat	Kleinsamige Leguminosen, Gemenge
konventionell	110 €/ha	90 €/ha
Ökol. Anbauverfahren	75 €/ha	55 €/ha

 Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar 2016.

Zur Höhe der Förderung siehe Ta-

Die abschließende Auswertung der Anträge aus 2014 hatte ergeben, dass mehr Fördermittel für die Vielfältigen Kulturen im Ackerbau beantragt wurden, als Mittel zur Verfügung standen. Es ist zwar gelungen, die Finanzausstattung der "Vielfältigen Kulturen im Ackerbau" etwas

zu verbessern, doch bei einem ähnlichen Andrang wie 2014 werden auch in 2015 leider nicht alle Anträge bewilligt werden können. Bei Mittelknappheit sind deshalb vorab Prioritäten festzulegen. Weil die Maßnahme einerseits Baustein zur Umsetzung der Eiweißstrategie ist und anderseits zur Verbesserung der Biodiversität beitragen soll, wurden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Anbau von großsamigen Legu-

minosen (Bohnen, Erbsen, Lupinen) in Reinsaat auf mindestens 10 % der Ackerfläche.

2. Anbau von kleinsamigen Leguminosen und Gemengen, die Leguminosen enthalten, auf mindestens 10 % der Ackerfläche.

Reichen die Mittel nicht aus, um sämtliche Anträge einer Priorität zu bedienen, werden zunächst die Anträge von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bedient werden. Sollte diese Unterteilung nicht ausreichen, werden in der nächsten Auswahlebene zunächst die Tier haltenden Betriebe bevorzugt (es zählen die im Sammelantrag angegebenen Rinder und Schweine).

Reinhold Schneider, Melur

Einwohnerversammlung zu einer Aussiedlung einer Schweinemastanlage in Hoisdorf

"Geht doch nach Bulgarien!"

In Hoisdorf, Kreis Stormarn, ist die Aussiedelung eines Betriebes mit Neubau einer Schweinemastanlage für 1.460 Plätze geplant. Dagegen formiert sich eine Bürgerinitiative "Keine Schweinereien in Hoisdorf". Zu einer Einwohnerversammlung zu diesem Thema erschienen 300 Hoisdorfer Bürger und Besucher, darunter auch viele Landwirte mit Schleppern, um den Kollegen Jörg Elbers zu unterstützen.

Für die Bürgerinitiative war Dr. Michaela Dämmrich geladen, Kreistagsabgeordnete von Bündnis90/Die Grünen. Zur Unterstützung von Landwirt Jörg Elbers waren Prof. Dr. Urban Hellmuth von der Fachhochschule Kiel und Peter Koll, Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes Stormarn, gekommen. Nach der Einführung durch Bürgermeister Dieter Schippmann hatten die Einwohner die Möglichkeit, Fragen und Bedenken an das Podium zu richten. Sorge bereitete ihnen neben dem Gestank und der Umweltbelastung durch die anfallende Gülle die Gefahr der Verbreitung von Keimen. Die Forderungen gingen von einer Filteranlage für die Abluft bis hin zu einer generellen Aussiedlung der Tiermastbetriebe nach Mecklenburg-Vorpommern, Russland oder Bulgarien. Ein Bürger legte Elbers zudem nahe, einen Biohof mit Direktvermarktung zu gründen. Die Möglichkeit für die Kinder aus dem Ort, die Tiere zu streicheln, würde gesamt Hoisdorf aufwerten und nicht nur einer Person alleine dienen, so ein Weiterer. Auf einen Versuch sollte Elbers es



Auf dem Podium um Landwirt Jörg Elbers (stehend) v. li.: Michaela Dämmrich (Bürgerinitiative), Elke Ottmann, Susanne Kuplich (beide Amt Siek), Bürgermeister Dieter Schippmann, Peter Koll (KBV Stormarn), Prof. Urban Hellmuth.

Foto: Birgit Maurer

nach Ansicht des Hoisdorfers ankommen lassen.

Prof. Hellmuth bezeichnete den Wunsch, Tierhaltung in andere Länder auszusiedeln, als "erschreckend reich" gedacht. Außerdem würden die Landwirte alles ihnen Mögliche tun, um dem Tierwohl gerecht zu werden. Eine mögliche Geruchsbelästigung sei, so Peter Koll, laut eines Gutachtens der Landwirtschaftskammer, welches von der Bürgerinitiative als Gefälligkeitsgutachten angezweifelt wird, nicht zu erwarten. Der Abstand zum Dorf beträgt 1 km, und alle Abstandauflagen werden eingehalten. Auch Prof. Hellmuth betonte, dass die Grenzen der Emission problemlos eingehalten werden. Elbers bot den Anwesenden an, seine Aufzeichnungen

zum Tierarzneimitteleinsatz einzusehen, um sich davon überzeugen zu lassen, dass er in den vergangenen beiden vergangenen Quartalen keine Antibiotika eingesetzt habe.

Landwirt Klaus Ahrens und der Hoisdorfer Michael Groß kritisierten, wie mit Landwirten umgegangen werde. Die Dörfer seien durch Landwirte entstanden, und Städter, die hierherziehen, könnten nicht erwarten, dass sich jene diesen anpassen. Olaf Beier, Inhaber einer Gärtnerei und direkter Nachbar der geplanten Aussiedlung, hatte anfangs Sympathie mit der Bürgerinitiative, bis er feststellen musste, dass deren Argumente nicht seine seien. Er sieht es als unmöglich an, es allen Beteiligten recht zu machen, ohne Auswirkungen auf das Kaufverhalten in seiner

Gärtnerei befürchten zu müssen. Dennoch appellierte er an die Einwohner, Elbers sein Vorhaben erst einmal verwirklichen zu lassen, was dessen gutes Recht sei. Für ihn wäre es auch nicht schön, wenn es stinken sollte, aber wer könne wissen, ob das tatsächlich eintrifft? Man sollte Vertrauen haben, dass der Landwirt sich an Recht und Gesetz hält und das Beste für seine Tiere will. Sollte tatsächlich ein Filter für den Stall gefordert sein, könne jeder der 3.000 Hoisdorfer Bürger 100 € spenden.

Ohne wirkliches Ergebnis, aber mit einer breiten Unterstützung für Landwirt Elbers, wurde die Versammlung nach drei Stunden kontroverser Diskussion beendet.

> Lennart Butz Kreisbauernverband Stormarn